



STADT WEISSENFELS

Der Oberbürgermeister

K O P I E

Stadtverwaltung Weißenfels, PF 1251 oder 1281, 06652 Weißenfels

Königsbanner
Heiko Probst
Albaxer Straße 59

37671 Höxter

per Einschreiben/ Rückschein

FB/Amt: Leitungsbereich OBM
Rechtsamt

Gebäude: Saalstraße 5

Zuständig: Herr Otto

Telefon: 03443 / 370-220

Fax: 03443 / 370-320

E-Mail*: rechtsamt@weissenfels.de

* nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
30 10 31

Datum
2012-08-08

Ihr Online-Shop auf der Homepage unter dem Domain-Namen www.koenigsbanner.de
Verkauf von Flaggen unter Verwendung des Stadtwappens der Stadt Weißenfels

Sehr geehrter Herr Probst,

Sie sind Inhaber des oben bezeichneten Online-Shops. Unter der Kategorie Gemeindeflaggen Sachsen-Anhalt, Unterkategorie Burgenlandkreis, wird von Ihnen eine „Weißenfels - Fahne“ in verschiedenen Ausführungen und Maßen zum Verkauf angeboten. Die betreffende Fahne, auch als Flagge Weißenfels bezeichnet, beinhaltet die Stadtfarben gelb und blau und mittig das amtliche Stadtwappen der Stadt Weißenfels.

Das Stadtwappen ist das äußere Hoheitszeichen der Stadt Weißenfels (§ 14 Abs. 1 GO LSA). Das Recht zur Führung des Stadtwappens ist Teil des Persönlichkeitsrechts der Stadt und Bestandteil des Schutzbereiches der Selbstverwaltungsgarantie. Zur Führung und Verwendung des Stadtwappens ist ausschließlich die Stadt Weißenfels berechtigt.

Zu anderen als ihren eigenen Zwecken darf nur ausnahmsweise und eingeschränkt mit Erlaubnis der Stadt das Wappen genutzt werden. Das gilt insbesondere für die kommerzielle Verwendung des Wappens.

Der über Ihren Online-Shop angebotene und durchgeführte Verkauf einer Weißenfels-Fahne mit dem Stadtwappen der Stadt Weißenfels stellt eine kommerzielle Verwendung des Wappens dar. Eine Erlaubnis dafür wurde durch die Stadt Weißenfels nicht erteilt. Die Verwendung des Weißenfelser Stadtwappens im Rahmen des dargestellten Produktes Ihres Online-Shops ist daher unzulässig und verletzt den Schutzbereich der Stadt Weißenfels. Daraus resultieren Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung sowie Schadenersatz.

Ich fordere Sie daher auf, sofort nach Erhalt dieses Schreibens den Verkauf der Weißenfels-Flagge mit dem Weißenfelser Stadtwappen zu unterlassen und das Verkaufsangebot der Weißenfels-Flagge mit dem Weißenfelser Stadtwappen in Ihrem Online-Shop zu löschen.

Ich gehe davon aus, dass Sie auf Grund der eindeutigen Rechtslage dem unverzüglich Folge leisten werden, sodass zum jetzigen Zeitpunkt die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung unterbleiben kann. Sollten Sie dem jedoch nicht nachkommen, wird dies die unwei-

Hausanschrift:
Rathaus
Markt 1
06667 Weißenfels
Internet:
www.weissenfels.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Burgenlandkreis
BLZ: 800 530 00
Konto-Nr.: 350 008 940 1
IBAN: DE51800530003500089401
BIC/SWIFT-Code: NOLADE21BLK

Volks- und Raiffeisenbank Saale-Unstrut eG
BLZ: 800 636 48
Konto-Nr.: 500 200
IBAN: DE58800636480000500200
BIC/SWIFT-Code: GENODEF1NMB

Sprechzeiten Verwaltung allgemein:
Mo. 9.00-12.00 Uhr
Di. 9.00-12.00 und 13.00-17.30 Uhr
Mi. nach Vereinbarung
Do. 9.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr
Fr. nach Vereinbarung

gerliche Folge sein.

Ich mache ferner zunächst dem Grunde nach Schadenersatzansprüche der Stadt Weißenfels wegen der unzulässigen Verwendung des Stadtwappens beim Verkauf der in Ihrem Online-Shop angebotenen Weißenfelser Fahne geltend.

Zum Zwecke der Bestimmung der Höhe des Schadenersatzes fordere ich Sie auf, mir binnen zwei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens eine vom Wirtschaftsprüfer Ihres Unternehmens bestätigte Aufstellung über den Verkauf der Weißenfelser Fahne, die dabei erzielten Kaufpreise und dem in den Kaufpreisen enthaltenen Gewinn zu übersende.

Der Anspruch auf Unterlassung beruht auf § 14 GO LSA i. V. m. § 12 BGB analog (vgl. BGH, Urteil vom 28.03.2002 – I ZR 235/99).

Der Anspruch auf Schadenersatz beruht auf § 823 BGB.

Entgegen dem Vermerk auf Ihrer Homepage handelt es sich bei dem Schutz des Wappens einer Stadt nicht um eine Frage des Urheberrechtsschutzes und einer gemeinfreien Nutzung amtlicher Werke nach § 5 Abs. 1 UrhG. Stattdessen und dies bestätigt durch die höchstrichterliche Rechtsprechung unterliegt ein Stadtwappen dem Namensschutz analog § 12 BGB mit den daraus resultierenden Ansprüchen.

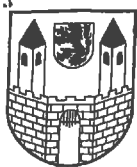
Es steht Ihnen frei, bei der Stadt Weißenfels (Oberbürgermeister) die Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens (für die Zukunft) zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Otto
Rechtsamtsleiter

OFB I



STADT WEISSENFELS

Der Oberbürgermeister

Ø Ba

u.d.B., das Thema in der
mündlichen Sitzung des
Rats- und Verwaltungsausschusses
am 10.10.2012

Stadtverwaltung Weißenfels, PF 1251 oder 1261, 06652 Weißenfels

**Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Landesgeschäftsstelle
z. H. Herrn Liebenehm
Sternstraße 3**

39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle						
Präs.	15. Aug. 2012					1.
LGF	1	2	3	4	5	6
		X				

FB/Amt:	Leitungsbereich OBM Rechtsamt
Gebäude:	Saalstraße 5
Zuständig:	Herr Otto
Telefon:	03443 / 370-220
Fax:	03443 / 370-320
E-Mail:	rechtsamt@weissenfels.de
Wahr für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur	

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
30 10 31

Datum
2012-08-10

**Onlineshop zum Verkauf von Flaggen unter Verwendung des amtlichen Stadtwappens
verschiedener Städte und Gemeinden (www.koenigsbanner.de)**

Bezug: Information über die ohne Erlaubnis der Stadt Weißenfels erfolgte kommerzielle Nutzung
des Stadtwappens und möglicherweise auch anderer Städte und Gemeinden

Sehr geehrter Herr Liebenehm,

die Stadt erhielt den Hinweis, dass über den o. g. Onlineshop eine „Weißenfels-Fahne“ mit dem Stadtwappen der Stadt Weißenfels zum Verkauf an Jedermann angeboten wird. Die Kunden werden dort darauf hingewiesen, dass die Wappen deutscher Körperschaften des Öffentlichen Rechts nach § 5 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz als amtliche Werke gemeinfrei genutzt werden können. Ferner wird der Kunde darauf hingewiesen, dass die Flagge durch die jeweilige Gemeinde/Stadt urheberrechtlich geschützt sein könnte und sich der Kunde als Verwender dazu bei der zuständigen Gemeinde zu informieren habe.

Mit beiliegendem Schreiben haben wir den Inhaber des Onlineshops auf das ausschließliche Recht der Stadt Weißenfels zur Führung und Verwendung des Stadtwappens und seine, ohne die erforderliche Erlaubnis erfolgte kommerzielle Verwendung hingewiesen sowie die städtischen Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung sowie Schadenersatz geltend gemacht. Der Shop-Inhaber erklärte inzwischen die „Stadt aus allen Archiven“ zu löschen, ohne jedoch bisher die Wappenverwendung in seinem Geschäft einzustellen. Wir werden daher unserer Forderung Nachdruck verleihen.

Wir gehen davon aus, dass im betreffenden Onlineshop auch weitere Stadtwappen von Städten und Gemeinden sowie Landkreisen (einschließlich der Landesdienstflagge) in Sachsen-Anhalt ohne die dafür erforderliche Erlaubnis durch den Inhaber und Anbieter kommerziell verwertet werden. Es ist sicherlich nichts dagegen einzuwenden, wenn das Wappen einer Stadt zu Zwecken der Bekanntheitswerbung und insbesondere Tourismusförderung für eine Stadt Verwendung und Verbreitung findet. Das muss allerdings mit der vorherigen Erlaubnis der jeweiligen Gemeinde/Stadt geschehen. Und wenn es, wie hier, um eine rein kommerzielle Verwendung an Jedermann und Einnahmenerzielung geht, sollte die betreffende Stadt auch daran angemessen beteiligt sein.

Hausanschrift:
Rathaus
Markt 1
06667 Weißenfels
Internet:
www.weissenfels.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Burgenlandkreis
BLZ: 800 530 00
Konto-Nr.: 350 008 940 1
IBAN: DE51800530003500089401
BIC/SWIFT-Code: NOLADE21BLK

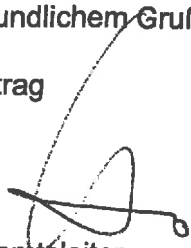
Volks- und Raiffeisenbank Saale-Unstrut eG
BLZ: 800 636 48
Konto-Nr.: 500 200
IBAN: DE58800636480000500200
BIC/SWIFT-Code: GENODEF1NMB

Sprechzeiten Verwaltung allgemein:
Mo. 9.00-12.00 Uhr
Di. 9.00-12.00 und 13.00-17.30 Uhr
Mi. nach Vereinbarung
Do. 9.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr
Fr. nach Vereinbarung

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Otto
Rechtsamtsleiter

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'O' followed by a horizontal line and a small loop at the end.

1 Anlage

Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA)

§ 31 GO LSA (Verordnung) - Landesrecht Sachsen-Anhalt

Mitwirkungsverbot

(1) Wer ehrenamtlich tätig ist, darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht, wenn er an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Das Mitwirkungsverbot gilt nicht

1. bei Beschlüssen und Wahlen, durch die jemand als Vertreter der Gemeinde in Organe der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird,
2. bei Wahlen und anderen Bestellungen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und bei der Abwahl oder Abberufung aus solchen Tätigkeiten.

Das durch die Schwägerschaft begründete Mitwirkungsverbot entfällt mit der Auflösung der sie begründenden Ehe oder der Aufhebung der sie begründenden Eingetragenen Lebenspartnerschaft.

(2) Wer in einer Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, darf bei dieser Angelegenheit nicht in ehrenamtlicher Tätigkeit beratend oder entscheidend mitwirken. Das Gleiche gilt für denjenigen, der

1. bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
2. bei einer juristischen Person oder bei einem nichtrechtsfähigen Verein als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs tätig ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört, oder
3. Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist,

wenn die unter den Nummern 1 bis 3 Bezeichneten ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse an der Erledigung der Angelegenheit haben.

(3) (weggefallen)

(4) Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Mitgliedern des Gemeinderates und bei Ehrenbeamten der Gemeinde, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.

(5) Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.

(6) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gefasst worden ist, ist unwirksam. § 6 Abs. 4 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. Sofern eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 6 Abs. 4 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.

Landeshauptstadt Magdeburg
39090 Magdeburg

vorab per Fax

Ihre Anfrage zum Mitwirkungsverbot des Stadtrates Wendenkampf in Ausschusssitzungen und Stadtratssitzungen wegen seiner Tätigkeit als Geschäftsführer des BUND e. V. Landesverbandes gemäß § 31 GO LSA

Bezug nehmend auf Ihren Bericht vom 18.09.2009 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Nach Maßgabe von § 31 Absatz 1 Satz 1 GO LSA darf, wer ehrenamtlich tätig ist, bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Mit dieser Regelung ist beabsichtigt, das Vertrauen der Bevölkerung in eine unvoreingenommene Kommunalverwaltung zu stärken. Personen, die ein Eigeninteresse haben, sollen von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen sein, damit bereits der „böse Schein“ einer sachwidrigen Verfolgung von Sonderinteressen in der Kommunalverwaltung vermieden wird (vgl. Wiegand/Grimberg, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, Kommentar, 2. Auflage, § 31 Rn.: 1).

Vor- oder Nachteile können wirtschaftlicher (fiskalischer) Art sein; sie umfassen aber auch individualisierbare immaterielle (Einfluss, Ansehen), wissenschaftliche, ethische oder sonstige Interessen. Ein besonderer Vor- oder Nachteil ist gegeben, wenn der Betroffene aufgrund persönlicher Beziehungen zu dem Gegenstand der Beratung oder der Beschlussfassung ein indivi-

Halle, . Okt. 2009

Ihr Zeichen: 30.2-BGI-0414/09

Mein Zeichen: 305.1.3-10005-md-05

Bearbeitet von:
Frau Jahnke
Almut.Jahnke@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1356

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

duelles (persönliches) Sonderinteresse hat, das zu einer Interessenkollision führen kann und damit die Besorgnis rechtfertigt, dass er nicht mehr uneigennützig und nur zum Wohl der Gemeinde handelt (§ 31, Rn.: 4 a.a.O.).

Zwar ist der BUND e. V. ein gemeinnütziger Verein, der selbstlos tätig ist, dennoch kann bei Beratungen und Beschlussfassungen, an denen der BUND e. V. Sachsen-Anhalt beteiligt ist, nach hiesiger Einschätzung ein solches Sonderinteresse für den Stadtrat Wendenkampf vorliegen. Auch wenn es sich hierbei nicht um ein wirtschaftliches Interesse handeln dürfte, ist seine Tätigkeit als Geschäftsführer durchaus geeignet, Zweifel an einer unvoreingenommenen Entscheidung aufkommen zu lassen und das Vertrauen der Bevölkerung in eine solche zu beeinträchtigen.

Letztlich ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob die Entscheidung zu einer Angelegenheit durch die Beteiligung des BUND e. V. geeignet ist, dem Stadtrat Wendenkampf einen besonderen Vor- oder Nachteil zu bringen. Pauschale Aussagen zum „Grad der Beteiligung“ des BUND e.V. sind insoweit nicht möglich.

Ein Mitwirkungsverbot nach Maßgabe von § 31 Absatz 2 GO LSA scheidet schon deshalb aus, weil Natur- und Umweltschutz öffentliche Interessen sind (vgl. Urteil des VG Kassel vom 22.02.1989, Az.: 3/3 E 720/87).

Im Auftrag

Bösken

Recherchieren unter juris | Das Rechtsportal

Kurztext

recherchiert von: **Martina Heinrichs** am 09.09.2009

Gericht:	VG Kassel 3. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	22.02.1989	Normen:	§ 25 Abs 1 S 1 Nr 6 GemO HE vom 16.06.1988, § 25 Abs 1 S 1 Nr 1 GemO HE vom 16.06.1988, § 25 Abs 1 S 1 Nr 3 GemO HE vom 16.06.1988, § 36 NatSchG HE vom 29.03.1988, § 35 NatSchG HE, § 29 Abs 2 BNatSchG vom 12.03.1987
Aktenzeichen:	3/3 E 720/87		
Dokumenttyp:	Urteil		

**Ausschluß eines Gemeindevertreters von
Stadtverordnetenversammlung bei Auftreten für Naturschutzverband
in Planfeststellungsverfahren**

Orientierungssatz

1. Wer für einen nach BNatSchG § 29 Abs 2 anerkannten Verein im Planfeststellungsverfahren auftritt, nimmt dabei Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wahr und bringt diese Interessen in das Verwaltungsverfahren ein. Naturschutz und Landschaftspflege sind öffentliche Interessen, deren Geltendmachung und Wahrung der Gesetzgeber auch den nach BNatSchG § 29 anerkannten Vereinen übertragen hat. Es handelt sich daher um kein Tätigwerden in "anderer als öffentlicher Eigenschaft" gem GemO HE § 25 Abs 1 S 1 Nr 6, so daß kein Ausschluß von der Sitzung einer Stadtverordnetenversammlung erfolgen kann.

Fundstellen

HGZ 1989, 336-337 (Leitsatz und Gründe)
NVwZ-RR 1990, 105-106 (red. Leitsatz und Gründe)

© juris GmbH

03/11/2009 11:46 +49-391-5402119

03/11/2009 09:00 +49-391-5402111

03/11 2009 08:55 FAX 03459141414

LVWA REFERAT 305

BG1
LANDESHAUPTSTADT MD

S. 01/03
01/03

001

Rechtsamt

03. Nov. 2009



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt - Postfach 30 00 00 - 06100 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg
39000 Magdeburg

03. Nov. 2009

Beigeordneter für Kommunales,
Umwelt und Allgemeine Verwaltung

vorab per Fax

Ihre Anfrage zum Mitwirkungsverbot des Stadtrates Wendenkampf in Ausschussentscheidungen und Stadtratsanträgen wegen seiner Tätigkeit als Geschäftsführer des BLND e. V. Landesverbandes gemäß § 31 GO LSA

Mit Verfügung vom 06.10.2009 teilte ich Ihnen mit, dass ein Mitwirkungsverbot für Herrn Wendenkampf unter den Voraussetzungen von § 31 Absatz 1 GO LSA bestehen kann und, ein Mitwirkungsverbot nach Maßgabe von § 31 Absatz 2 GO LSA in der Regel deshalb ausscheidet, weil Natur- und Umweltschutz öffentliche Interessen sind.

Ich weise jedoch nochmals darauf hin, dass das Vorliegen eines Mitwirkungsverbotes nicht allgemein, sondern nur aufgrund einer wertenden Betrachtungsweise der Verhältnisse des Einzelfalles entschieden werden kann.

Ihre mit E-Mail vom 08.10.2009 übersandten Fragen habe ich zum Anlass genommen, nochmals ausführlich auf die Thematik einzugehen:

Abgesehen davon, dass bereits das Vorliegen eines Tatbestandsmerkmals ein Mitwirkungsverbot auslöst, sind vorliegend mehrere Alternativen zu prüfen, nach denen ein Mitwirkungsverbot des Mandatsträgers Wendenkampf denkbar wäre:

- (1) § 31 Absatz 1 GO LSA (unmittelbare Selbstbetroffenheit, individueller besonderer Vor- oder Nachteil),
- (2) § 31 Absatz 2 Satz 1 GO LSA (Gutachten oder sonstige Tätigkeit in anderer als öffentlicher Eigenschaft),

Halle, 03. Nov. 2009

Ihr Zeichen: 30.5-BG1-0414/09
Mein Zeichen: 305.1.3-10005-
md-05

Besteht aus:
Fam. Jahnke
Alme Jahnke
www.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1200
Fax: (0345) 514-1414

Hauptstadt:
Stadtkanzlei-Str. 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Postfach 30
www.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adressen nur für
formale Mitteilungen,
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Seite 2/3

- (3) § 31 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 GO LSA (Entgeltbeschäftigung bei einem Dritten, welcher ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse hat).

§ 31 Absatz 2 Satz 1 GO LSA will besondere persönliche Konfliktslagen von vornherein ausschließen, indem er ein Mitwirkungsverbot an Beratungen und Entscheidungen für die Angelegenheiten festlegt, bei denen der ehrenamtlich Tätige in anderer als öffentlicher Eigenschaft, also privat, als Gutachter oder sonst tätig geworden ist. Diese private Tätigkeit im Vorfeld einer Entscheidung kann den Mandatsträger bereits in einer sachlichen Beurteilung binden und so eine allein am Gemeinwohl orientierte Entscheidung beeinträchtigen. Die Tätigkeit für einen nach BNatSchG anerkannten Verein und dessen Wahrnehmung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind grundsätzlich öffentliche Interessen. Es handelt sich hierbei um kein Tätigwerden in „anderer als öffentlicher Eigenschaft“, sodass aufgrund der Beteiligung des Vereins in förmlichen und nichtförmlichen Verfahren grundsätzlich kein Mitwirkungsverbot vorliegen dürfte.

Die Anwendung der Befangenheitsvorschrift des § 31 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 GO LSA setzt neben dem Umstand eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses weiter voraus, dass die Anstellungskörperschaft ein wirtschaftliches (oder besonderes persönliches) Interesse an der Entscheidung der Angelegenheit hat. Hierbei sind also nicht die eigenen Interessen des Mandatsträgers an der Erledigung der Angelegenheit von Bedeutung, sondern die wirtschaftlichen oder besonderen persönlichen Interessen des Vereins maßgeblich, mit dem der Mandatsträger in sonstiger Weise (wirtschaftlich, geschäftsmäßig oder als Mitglied eines Organs) verbunden ist. Es gilt hierbei die gesetzliche Vermutung, dass Mandatsträger, die in hohem Maße von der interessierten Anstellungskörperschaft abhängig sind, aktiv oder passiv von den Sonderinteressen der Anstellungskörperschaft beeinflusst sein könnten und daher einem Interessenswidertreue unterliegen. Es besteht Befangenheit, wenn eine in § 31 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 GO LSA bezeichnete Anstellungskörperschaft beteiligt ist, die am Entscheidungsgegenstand ein Sonderinteresse hat, auch wenn die Entscheidung dem Mandatsträger selbst keinen persönlichen Vor- und Nachteil bringen kann.

Mit Blick auf das Urteil des VG Kassel vom 22.02.1988, Az.: 3/3 E 720/87, ist auch hier zuzugestehen, dass der Verein bei der Wahrnehmung von Naturschutz- und Umweltbelangen grundsätzlich im öffentlichen Interesse handelt. Nur wenn solche Interessen des Vereins von Belang sind, die nicht seinen engsten Aufgabenbereich „Wahrnehmung der Belange von Natur- und Umweltschutz“ betreffen und über die unmittelbare Wahrnehmung des öffentlichen Wohls hinausgehen, sind Sonderinteressen anzunehmen. Wirtschaftliche (Sonder-)Interessen im Sinne dieser Vorschrift hat der Verein insoweit, wenn er mit Gewinnerzielungsbeacht tätig wird oder betriebswirtschaftliche Überlegungen so im Vordergrund stehen, dass sie die Entscheidung prägen.

Ein wirtschaftliches Sonderinteresse könnte zudem beispielsweise auch bei der Entscheidung über Vergaben von Zuschüssen vorliegen. Zwar vermag die Entscheidung über die Haushaltsan-

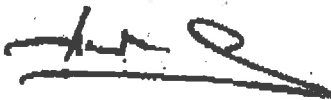
Seite 3/3

sätze im Haushaltsplan selbst grundsätzlich keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen zu bringen. Denn durch den Haushaltsplan werden Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter weder begründet noch aufgehoben (§ 83 Absatz 3 Satz 2 GO LSA). Etwas anderes gilt jedoch, wenn die Entscheidung in untrennbarem Zusammenhang mit der späteren Bewilligung eines Zuschusses steht, also wenn mit der Festlegung über die Höhe des Haushaltsansatzes feststeht, in welchem Umfang finanzielle Zuwendungen im laufenden Haushaltsjahr gewährt werden können. Dieses (wirtschaftliche) Sonderinteresse des Vereins begründet nach § 31 Absatz 2 Satz 2 GO LSA im Regelfall ein Mitwirkungsverbot für das in Abhängigkeit vom Verein stehende Stadtratmitglied. Gleiches könnte beispielsweise bei der Veräußerung von Gemeindvermögen an den Verein gelten.

Im Übrigen bleibt darauf hinzuweisen, dass von dem Mitwirkungsverbot nach § 31 Absatz 2 Satz 2 GO LSA die Fälle zu unterscheiden sind, in denen ein Mandatsträger selbst einen besonderen Vor- oder Nachteil durch die Entscheidung in Bezug auf seine Berufstätigkeit haben und bei dem insoweit eine Befangenheit wegen unmittelbarer Selbstbetroffenheit nach § 31 Absatz 1 GO LSA vorliegen kann. Ein Mitwirkungsverbot nach § 31 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 GO LSA setzt jedoch den besonderen individuellen Vor- oder Nachteil voraus und kann nicht allein aufgrund der Funktion eines Stadtratmitgliedes als hauptamtlicher Geschäftsführer des BUND e. V. oder aufgrund einer allgemeinen Betroffenheit „meines Vereins“ abgeleitet werden.

Im Auftrag

Hanns



Von: Klaus Marske
An: Almut.Jahnke@lvwa.sachsen-anhalt.de
CC: Keller, Heiko; Kuhle, Alexandra; oliver.wendenkampfbund.net; Platz, ...
Datum: 08.10.2009 14:03
Betreff: Mitwirkungsverbot nach § 31 GO LSA; Ihr Schreiben vom 06.10.2009

Ufe
eventuell
zum
AL
27.10.2009
30.2-BIT-
0414/09
2/104:14000

Sehr geehrte Frau Jahnke,

Vielen Dank für die zeitnahe Beantwortung unserer Anfrage vom 18. September 2009. Bitte nehmen Sie es uns nicht übel, dass wir noch einige Fragen zu ihrer Stellungnahme haben. Darin haben sie uns mitgeteilt, dass ein Mitwirkungsverbot nach Maßgabe von Paragraph 31 Abs. 2 GO LSA schon deshalb ausscheidet, weil der Natur- und Umweltschutz öffentliche Interessen seien.

11
19.10.

Soweit ich sie richtig verstanden habe, bezieht sich diese Aussage auf alle drei gleichgesetzten Alternativen in Paragraph 31 Abs. 2 Ziffer 1-3 GBO LSA, so dass es keine Rolle spielt, dass Herr Wendenkampfbund als angestellter Geschäftsführer beim BUND e. V. gegen Entgelt beschäftigt ist.

Meine Fragen beziehen sich zunächst auf die Reichweite der Privilegierung von Vertretern, deren Verbände im öffentlichen Interesse tätig sind, gegenüber rechtsgeschäftlichen Vertretern (z.B. Rechtsanwälten), denen rechtsgeschäftlich die Vertretung fremder Interessen übertragen wurde (Paragraph 30 Abs. 3 S. 1 GBO LSA). Diese lauten im einzelnen:

- 1.) Gilt die Privilegierung in § 31 Abs. 2 GO LSA der Verbandsvertreter des BUND e.V. für alle kommunalpolitischen Themen des Natur- und Umweltschutzes?
- 2.) Muss ein Verbandsvertreter bereits im öffentlichen Interesse tätig geworden sein oder gilt Ihre Aussage pauschal für alle Angelegenheiten und Themen des Natur- und Umweltschutzes?
- 3.) Gilt dieses Privilegs nur für Verfahren nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz?
- 4.) Muss bereits eine Einbeziehung des BUND e. V. als Träger der öffentlichen Belange der Landschaftspflege und des Naturschutzes nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz vorliegen oder reicht es, dass diese Möglichkeit besteht?
- 5.) Sind sämtliche Umwelt-, Natur-, und Landschaftspflegerischen Ziele des BUND e.V. von der Privilegierung in Paragraph 31 Abs. 2 erfasst?

Bei einem weiten Verständnis des Urteils des VG Kassel wäre Herr Wendenkampfbund nicht daran gehindert, beratend oder beschließend an Stadtratsbeschlüssen mit Themenbereichen zu umweltpolitischen Fragen teilzunehmen (zum Beispiel: Abfallwirtschaftssatzung, Abfallgebührensatzung, ...), die außerhalb von förmlichen Mitwirkungsverfahren stehen und bei denen sich der BUND e.V. bereits umweltpolitisch positioniert hat.

Für diese weite Auslegung würde sprechen, dass sich der Landesgesetzgeber in Paragraph 31 Abs. 2 GO LSA dafür entschieden hat, dass Verbandsvertreter, welchen im öffentlichen Interesse tätig sind, anders als ehrenamtlich tätige Bürger, die Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde geltend machen, nicht von ihrem Mitwirkungsrecht rechnen im Gemeinderat ausgeschlossen werden sollen.

Zu den im Einzelfall zu prüfenden "besonderen Vor- und Nachteilen" (wirtschaftliche, immaterielle, wissenschaftliche, ethische oder sonstige Interessen) bei denen Herr Wendenkampfbund an der Beratungs- oder Abstimmungsteilnahme gehindert ist, stimme ich Ihnen grundsätzlich zu, dass es sich dabei um eine Einzelfallprüfung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe handelt muss.

Wo liegt allerdings die Grenze der "Besonderheit" eines Vor- oder Nachteils?

Auf das subjektive Empfinden von Herrn Wendenkampfbund kann es wohl nicht ankommen. Man müsste diesen Begriff entsprechend objektivieren. Nicht jeder noch so geringe Vor- oder Nachteil kann ein

Mitwirkungsverbot auslösen. Deshalb stellte ich die Frage, ob sich die Meinungsbildung des BUND e.V. bereits entsprechend manifestiert haben muss oder ob es ausreicht, wenn der BUND oder Herr Wendenkampf überhaupt eine politische Meinung hat.

Mit freundlichem Gruß

Klaus Marske
(Rechtsamtsleiter)

LH Magdeburg
Rechtsamt
39090 Magdeburg

Te.: 0391-5402760

Fax: 0391-5402820

E-Mail: klaus.marske@ra.magdeburg.de

Nr. 338

Gastbeitrag

Geschäftsführer *Hans-Werner Reimers*
KUBUS-Kommunalberatung und
Service GmbH



Professionelle Unterstützung bei der Feuerwehrfahrzeugausschreibung jetzt auch in Sachsen-Anhalt

Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, ein Unternehmen von vier kommunalen Spitzenverbänden und Kooperationspartner des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, unterstützt Kommunen bereits seit 15 Jahren bei der Ausschreibung von Feuerwehrfahrzeugen. Bisher wurden bereits ca. 230 Fahrzeuge unterschiedlichster Typen wie TSF-W, LF, HLF, Rüstwagen, Drehleitern usw. für Kommunen erfolgreich beschafft. Hinzu kommen in diesem Jahr weitere 45 Neubeschaffungen, für die Ausschreibungen bereits laufen bzw. vorbereitet werden. Lagen die Beschaffungsschwerpunkte von KUBUS bisher in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, sollen diese Dienstleistungen auf der Grundlage des Kooperationsvertrages zwischen SGSA und KUBUS jetzt auch den Städten und Gemeinden in Sachsen-Anhalt angeboten werden. Bei den zu beschaffenden Feuerwehrfahrzeugen handelt es sich in der Regel um technisch anspruchsvolle und komplexe Fahrzeuge. Mit der verfahrensrechtlichen und fachlichen Unterstützung werden folgende Ziele verfolgt:

- Hohe Qualität der Fahrzeuge und Einsatztechnik
- Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse/ Anforderungen
- Wirtschaftlichkeit durch stärkeren Wettbewerb
- fachliche Beratung von Feuerwehr und Verwaltung
- Entlastung der Verwaltung vom komplexen und aufwändigen Ausschreibungsverfahren

Um diese Ziele zu verwirklichen, setzt KUBUS auf die im Unternehmen vorhandene vergaberechtliche Kompetenz und qualifizierte fachliche Beratung der beschaffenden Gemeinden/Feuerwehren in technischen Fragen.

Folgend wird der Ablauf des Beschaffungsverfahrens kurz dargestellt:

- Bei der Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung von Feuerwehrfahrzeugen geht es um die Gestaltung offener und transparenter Ausschreibungen. Nur so können die ausschreibenden Kommunen den Wettbewerb am Markt nutzen, um qualitativ hochwertige und wirtschaftlich gute Angebote zu erhalten. Die Erfahrungen der letzten Jahre - insbesondere auch mit Blick auf das aufgedeckte Feuerwehrbeschaffungskartell - haben deutlich gemacht, wie wichtig es ist, echten und offenen Wettbewerb zu fördern.

Ansprechpartner für interessierte Kommunen ist Geschäftsführer Hans-Werner Reimers, Tel. 0385-3031250, Mail: reimers@kubus-mv.de

KNSA 338/2012 vom 21.09.2012



HVB-Konferenz am 09.11.2012

zu TOP 13.8

TOP 9

Verschiedenes

9.1 Maßnahmen zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners



Informationen zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners

1. Anlass:

Der Eichenprozessionsspinner breitet sich seit mehreren Jahren in Deutschland aus und besiedelt verstärkt auch Erholungs- und Siedlungsbereiche des Menschen. Die Larven dieses Schmetterlings schädigen nicht nur Eichen, sondern beeinträchtigen je nach Anfälligkeit auch die Gesundheit des Menschen.

Der Eichenprozessionsspinner zeigt auch im Land Sachsen-Anhalt eine rasante Ausbreitung. 2011 gab es zahlreiche Meldungen aus Regionen, in denen dieser Schmetterling bisher nicht aufgetreten war. In den bereits länger bekannten Befallsgebieten gibt es keine Hinweise auf ein natürliches Zusammenbrechen der Populationen.

2. Zuständigkeiten im Rahmen der Gefahrenabwehr

Handelt es sich um Gefahrenabwehrmaßnahmen innerhalb des Waldes greifen die Regelungen des § 13 WaldG. Die Forstbehörde kann die zur Verhütung von Gefahren für den Wald unbedingt notwendigen Schutzmaßnahmen mit den Waldbesitzern vertraglich vereinbaren oder anordnen. Zuständig hierfür sind die unteren Forstbehörden.

Handelt es sich um Maßnahmen außerhalb des Waldes sind die Vorschriften des SOG anwendbar. Zuständig hierfür sind die unteren Sicherheitsbehörden.

3. Hintergrund- Informationen zum Eichenprozessionsspinner

3.1. Lebensweise/Ökologie

Der EPS (♀) legt seine Eier im oberen Kronenbereich, vorwiegend an älteren Eichen, in den Monaten Juli-September ab. Bereits im Herbst entwickelt sich der Embryo und die fertige Jung Raupe überwintert im Ei. Im darauf folgenden Jahr (April/Mai) schlüpfen die für den Menschen gefährlichen Raupen des EPS. Sie durchlaufen bis zur Verpuppung fünf bis sechs Raupen-Entwicklungsstadien (L1 – L6).

Von Beginn an leben die Raupen in geselligen Familienverbänden und sammeln sich nestartig an locker zusammengesponnenen Blättern und Zweigen. Diese Nester können bis zu einem Meter lang sein (siehe Abbildung 1). Von hier aus begeben sich die Raupen, in einer Art Prozession (namensgebend), zur Futtersuche in den Kronenbereich. Diese „Prozessionen“ der Raupen können bis zu 10 m lang und 10-20 Individuen breit sein.

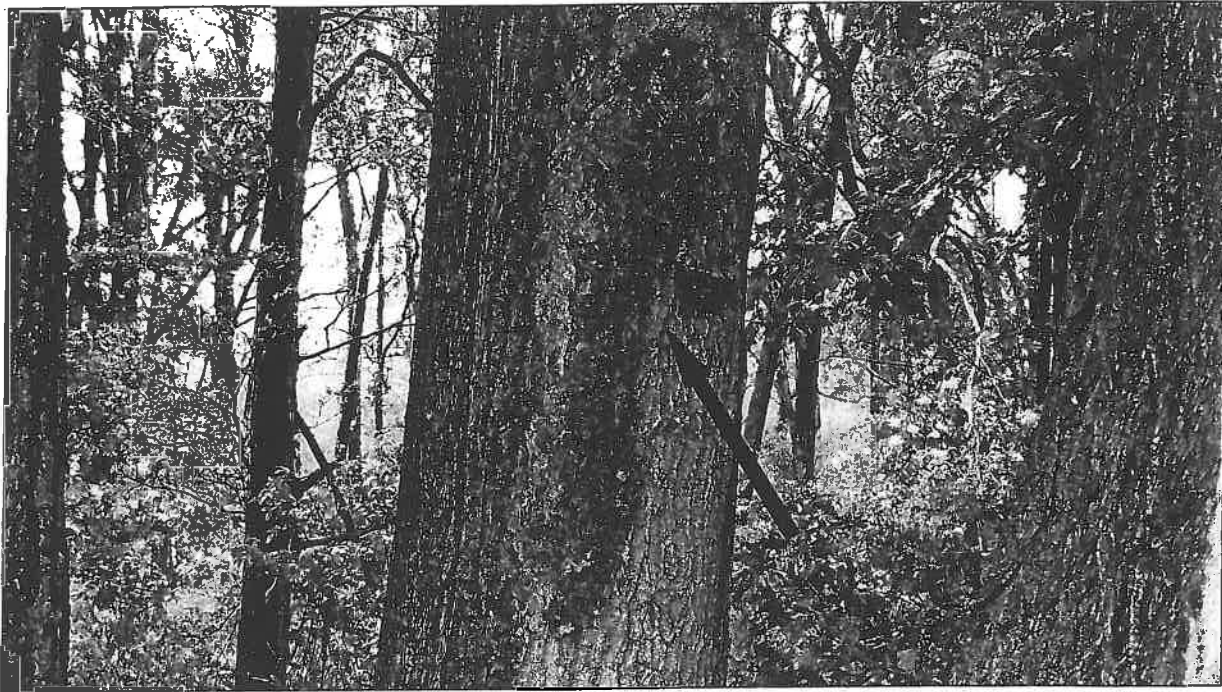


Abb. 1: Raupengespinst an einer Eiche

Die Verpuppung des Eichenprozessionsspinners erfolgt Ende Juni/Anfang Juli in dicht aneinandergereihten Kokons in Gespinsten. Die Puppenruhe (Entwicklung bis zum Schmetterling) dauert drei bis fünf Wochen. Ende Juli/Anfang August erscheint das neue Imago (Insekt).

3.2. Bedeutung für den Wald

Einmaliges Auftreten des Eichenprozessionsspinners kann durch das gute Regenerationsvermögen (Johannestriebbildung bei der Eiche) der Eiche kompensiert werden. Bei mehrjährigem Auftreten und starken Fraß wird die Vitalität von Einzelbäumen bzw. Waldbeständen geschwächt. In Kombination mit anderen Stressfaktoren und anderen Schaderregern kann dies zum Absterben ganzer Bestände führen.

3.3. Prognose/Bekämpfung

Eine Einschätzung der Populationsentwicklung des Eichenprozessionsspinners erfolgt anhand stichprobenartiger Kontrollen (Jan./Feb.) der Eigelege in den Baumkronen (Larven überwintern im Ei). Die Prognose erfolgt durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA), das Landeszentrum Wald und in Abstimmung mit den Landkreisen und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden. Im Rahmen der vorliegenden Prognoseergebnisse erfolgt eine Einschätzung zur Bekämpfungsnotwendigkeit. Die Bekämpfung erfolgt März/April (Insektizide *Dimilin* oder *Karate*).

3.4. Gefährdung des Menschen

Die Raupenhaare (ab L 3 Stadium) können Allergien verursachen. Die allergische Reaktion des Immunsystems ist abhängig von der Intensität des Kontaktes mit Brennhaaren. Betroffene Personen leiden unter Hautausschlag, Rötungen und leichten Schwellungen. Das Einatmen der Haare kann zu Bronchitis, schmerzhaften Husten und Asthma führen.

Risikogruppen sind:

- Erholungssuchende im Wald und an Waldrändern
- Besucher von Freizeitanlagen (z.B. Parks, Gärten)
- Anwohner an Waldgebieten
- Besucher von öffentlichen Gebäuden mit Stadtgrün (Krankenhäuser, Schulen, Museen usw.)
- u.a.

Zender

Anlage: Erlass des MI vom 26. September 2012

Antwort der Bundesregierung zu einer kleinen Anfrage vom 15.06.2012

AL4

Landesverwaltungsamt
 Abteilung ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☒ 4 ☐ 5 ☐ 6
 Bitte um: 27. Sep. 2012
 Rückspäthe: ☒
 Bericht: ☐
 Andere (Anzahl): ☐
 Rückruf: ☐
 ANHALT
 1212-2012



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt - Postfach 3563 - 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landesverwaltungsamt
 Eing.: 27. Sep. 2012
 Akt. Anl. Bl.
 Posteingang 2

Pl 27/19

Eichenprozessionsspinner

Anlagen

Als Anlage übersende ich die Kleine Anfrage mehrerer Abgeordneter des Deutschen Bundestages und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 17/10020) zu Maßnahmen gegen den Eichenprozessionsspinner mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Problematik mit der Massenvermehrung der Eichenprozessionsspinner wird sich in den nächsten Jahren sowohl im Wald als auch an Einzelbäumen und Alleen weiter verschärfen. Mit Blick auf die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners im Jahr 2013 hält das für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zuständige Ministerium einen ressortübergreifenden Abstimmungsbedarf, insbesondere auch mit dem für den Gesundheitsschutz zuständigen Ministerium für geboten. In diesem Zusammenhang werden die Fragen nach den Möglichkeiten der Bekämpfung sowie der Koordination von Maßnahmen im und außerhalb des Waldes und auch die Frage der Finanzierung entsprechender Maßnahmen erörtert werden.

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt wird in diesem Abstimmungsprozess nicht zuletzt auch wegen der insoweit zu erwartenden Kosten für die Kommunen eingebunden sein.

26. September 2012

Zeichen:
31.11-10112/0-LVwA

Bearbeitet von:
Harald Windirsch
Durchwahl (0391) 567-5328

e-mail:
Harald.Windirsch
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:
vom

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

Ich bitte, die Problematik der Eichenprozessionsspinner im Rahmen der Dienstberatungen mit den kommunalen Hauptverwaltungsbeamten zu erörtern.

Im Auftrag


Stöver

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Behm, Harald Ebner,
Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/9823 –

Maßnahmen gegen den Eichenprozessionsspinner

Vorbemerkung der Fragesteller

Aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die die sogenannten Brennhaare der Raupen des Eichenprozessionsspinners auslösen können, wird die Ausbreitung des Eichenprozessionsspinners in Deutschland vielfach mit Sorge betrachtet. Neben dem Eichenprozessionsspinner kommt auch der Kieferprozessionsspinner in Deutschland vor. Bei Massenauftritten gehen Forstbetriebe und Kommunen derzeit verstärkt mit Insektiziden gegen die Raupen des Eichenprozessionsspinners vor.

Aber auch diese Bekämpfungsmaßnahmen lösen Besorgnis im Hinblick auf mögliche Gesundheitsgefahren für die Menschen und negative Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaft der betroffenen Gebiete aus.

Prozessionsspinner sollten wie alle Kreaturen als Teil der Natur betrachtet werden. Bekämpfungsstrategien gegen diese Schmetterlinge und ihre Larvenstadien müssen deshalb die Interessen des Menschen und die der Natur ausbalancieren.

1. Welche Strategie verfolgt die Bundesregierung – eventuell gemeinsam mit den Bundesländern – zur effektiven Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners und zum Schutz der Bevölkerung?

Welche Rolle spielen dabei Einschränkungen des Betretungsrechts, die Bekämpfung mit Insektiziden und Methoden, die ohne gleichzeitige Beeinträchtigung der sonstigen Waldfauna auskommen?

Der Eichenprozessionsspinner breitet sich seit mehreren Jahren in Deutschland aus und besiedelt verstärkt auch Erholungs- und Siedlungsbereiche des Menschen. Die Larven (Schmetterlingsraupen) dieses Schmetterlings schädigen nicht nur Eichen. Sie können auch die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen. Deren humanpathogenes Potenzial beruht auf den sogenannten Brennhaaren, die ab dem dritten Larvenstadium gebildet werden. Bis zum Erreichen des sechsten und letzten Larvenstadiums nimmt die Anzahl und Länge der „Brennhaare“ mit jeder Häutung zu. Das dort enthaltene Nesselgift Thaumetopoein gefährdet die

menschliche Gesundheit. Bei Kontakt können Hautirritationen, Augenreizungen, Atembeschwerden und pseudoallergische Reaktionen auftreten, die bisweilen auch zu Krankschreibungen führen. Betroffen sind Spaziergänger ebenso wie Waldarbeiter oder andere Personen, die sich im Bereich befallener Bäume aufhalten.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes und im Interesse des Waldschutzes wird eine nachhaltige und abgestimmte Bekämpfung des Schädlings immer notwendiger. Die Bekämpfungsstrategie ist abhängig von der jeweiligen Situation. Viele Länder führen jährlich Monitorings zur Populationsentwicklung und Analyse der Befallslage (Gespinstzählungen, Eiprobe und Beobachtung des Fraßgeschehens) durch.

Sowohl aus wirtschaftlicher Sicht als auch aus Sicht des Gesundheitsschutzes ist eine Bekämpfung mit Insektiziden und gegebenenfalls auch mit physikalisch-mechanischen Methoden notwendig. Neben der Anwendung von Insektiziden mit Helikoptern in Waldbeständen reicht die Spanne im urbanen Bereich von der Sperrung befallener Areale bis hin zu lokalen Maßnahmen, bei denen Raupennester und -haare von Spezialisten mit Vollsicht und Atemmaske von Einzelbäumen abgesaugt werden. In den jeweiligen Bereichen Waldschutz und Urbanes Grün ist auf die unterschiedliche Rechtslage zu achten. Sobald der Befall so stark ist, dass Bäume oder ganze Waldbestände geschädigt werden können, gilt das Pflanzenschutzrecht. Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung unterliegen dem Biozidrecht oder dem allgemeinen Ordnungsrecht.

Alle Risikominderungs- und Schutzmaßnahmen müssen die Gefahren durch die Brennhaare für die Anwender und die allgemeine Öffentlichkeit und das gesundheitliche Risiko der Pflanzenschutzmittelanwendungen für Anwender und Nebestehende berücksichtigen.

Eine Einschränkung des Betretungsrechts und Sperrungen von Waldgebieten sind durch die Ordnungsbehörden der Länder zu veranlassen. Verantwortlich für die Durchführung des Gesundheitsschutzes sind auf öffentlichen Flächen Städte und Gemeinden, auf Privatgrundstücken der jeweilige Eigentümer.

Viele Länder haben zur effektiven Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners und zum Schutz der Bevölkerung ein verwaltungsübergreifendes Konzept für ein koordiniertes Vorgehen, einschließlich der nach den gegebenen Rechtsvorschriften möglichen Bekämpfungsmöglichkeiten, erarbeitet. Dies schließt die Situationsanalyse und Beratung durch die Forstlichen Versuchsanstalten und die Pflanzenschutzdienste der Länder ein.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und das Julius Kühn-Institut (JKI) führten am 6. und 7. März 2012 ein Fachgespräch zu den „ökologischen Schäden, gesundheitlichen Gefahren und Maßnahmen zur Eindämmung des Eichenprozessionsspinners im Forst und im urbanen Grün: Fakten – Folgen – Strategien“ durch. Die Ergebnisse des Fachgesprächs sind unter folgendem Link abrufbar:

www.bfr.bund.de/de/veranstaltung/fachgesprach_2012__prozessionsspinner__lepidoptera__notodontidae__-128417.html

2. Was sind die Gründe für die Ausbreitung und für die Massenvermehrungen des Eichenprozessionsspinners?

Nach derzeitigem Stand in der Wissenschaft besteht der Verdacht, dass diese wärmeliebende Schmetterlingsart durch den fortschreitenden globalen Klimawandel begünstigt wird. Vor diesem Hintergrund werden sich die Entwicklungsbedingungen für die Larvenstadien verbessern, insbesondere in den Frühjahrsmonaten.

Der Eichenprozessionsspinner wurde in Deutschland erstmals im Jahr 1826 nachgewiesen. Lokale Massenvermehrungen wurden bereits seit 1936 in Deutschland beobachtet, diese blieben aber auf drei bis vier Jahre begrenzt. Seit 1993 ist dagegen bis heute eine Ausdehnung des Verbreitungsgebietes in Deutschland zu beobachten, insbesondere seit dem Hitze- und Trockenjahr 2003. Der Eichenprozessionsspinner tritt derzeit verstärkt in Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen-Anhalt auf, in kleineren Populationen aber auch in anderen Ländern.

3. Welche natürlichen Feinde hat der Eichenprozessionsspinner in Deutschland?

Die häufigsten Gegenspieler sind Raupen- und Puppenparasitoide wie Raupenfliegen, Schlupf- und Brackwespen. Auch räuberisch lebende Insekten, wie Waldameisen, Puppenräuber und Raubwanzen gehören zu den Antagonisten. Fledermäuse und Vögel erbeuten vorwiegend Falter. Nur wenige Vogelarten verzehren die Raupen des Eichenprozessionsspinners.

Die Bedeutung der Antagonisten (Räuber) bei der Regulation von Phytophagen-Populationen ist jedoch beschränkt, da eine Reihe von ökologischen Einflussfaktoren das Populationswachstum von Beute und Antagonisten beeinflussen. Im Regelfall können sie nicht den Populationszuwachs bei einer starken Vermehrungsrate bremsen, da sie erst mit einer Zeitverzögerung (von 2 bis 3 Jahren) auf die Beutepopulation reagieren. Die Bedeutung der Antagonisten liegt darin, bei geringen bis mittleren Beutedichten, den Bestand niedrig zu halten und damit einen Populationsanstieg zu verzögern bzw. auch zu verhindern. Die Wirkung der Parasitoiden wird als höher eingeschätzt, weil ihre Spezialisierung auf bestimmte Wirtsarten stärker ausgeprägt ist als bei den Räubern. In vielen Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass die Parasitoiden vorwiegend eine regulierende Wirkung in der Latenz- und Retrogradationsphase besitzen, bei den Räubern ist es auf die Latenzphase begrenzt.

Daher muss bei einer hohen Dichte der Schädlingspopulation diese mit Insektiziden künstlich abgesenkt werden (auf eine Mindestdichte, die die Population benötigt um existieren zu können). Zum jetzigen Zeitpunkt haben die natürlichen Gegenspieler keinen wesentlichen Einfluss mehr auf die Reduzierung der Population des Eichenprozessionsspinners.

4. Sind der Bundesregierung Forschungsvorhaben zur Entwicklung von Bekämpfungsstrategien unter Einbeziehung bzw. durch Förderung dieser natürlichen Feinde bekannt, und wenn ja, welche?

Umfänglichere Forschungsvorhaben zur Entwicklung von Bekämpfungsstrategien unter Einbeziehung bzw. durch Förderung dieser natürlichen Feinde sind nicht bekannt. Zurzeit laufen in einzelnen forstlichen Versuchsanstalten Erhebungen bzw. Untersuchungen zu Bedeutung der natürlichen Antagonisten.

Das Julius Kühn-Institut befasst sich wissenschaftlich mit der Frage der „Ausbreitung und Bedeutung von Baumparasiten mit humanpathogenem Potenzial (wie z. B. dem Eichenprozessionsspinner)“. In enger Zusammenarbeit mit den Forstlichen Versuchsanstalten bzw. Waldschutz-Dienststellen der Länder wird seit mehreren Jahren zur Erfassung der Ausbreitungsdynamik eine Karte der Befallsgebiete des Eichenprozessionsspinners in Deutschland erstellt.

5. Wenn nicht, hält die Bundesregierung angesichts der Ausbreitung des Eichenprozessionsspinners solche Forschungsvorhaben für sinnvoll, und ist beabsichtigt, solche Vorhaben auszuschreiben?

Untersuchungen zur Entwicklung von Bekämpfungsstrategien unter Einbeziehung der natürlichen Feinde (insbesondere Parasitoide) des Eichenprozessionsspinners, einschließlich ihrer Förderung, wären auch für künftige Gradationen von Interesse. Sie bedürfen jedoch einer langfristigen wissenschaftlichen Begleitung von ausgewiesenen Experten. Die Finanzierung solcher langfristigen Vorhaben wäre zu klären.

6. Wie weit ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Entwicklung von Pheromonfallen zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners?

Grundsätzlich können Pheromonfallen zur Prognose der Populationsentwicklung bestimmter phytophager Insekten (z. B. Borkenkäfer, Nonne) eingesetzt werden, aber nicht zur Bekämpfung. Neben dem hohen Pflegeaufwand beträgt die Fangleistung auch bei einer hohen Fallendichte nur maximal ca. 30 Prozent.

Es gibt zurzeit Bestrebungen der Waldschutzdienste bzw. Forstlichen Versuchsanstalten, Pheromonfallen für das Monitoring des Eichenprozessionsspinners zu konzipieren. Bisher befinden sich die Untersuchungen in der Anfangsphase, da die bisher getesteten Pheromone keine oder nur geringe Attraktivität für die Männchen des Eichenprozessionsspinners besaßen. Zudem konnte bisher kein Korrelationswert zwischen den Zahlen der gefangenen Schmetterlinge und der tatsächlichen Populationsdichte ermittelt werden.

7. Inwieweit sind die Schadwirkungen des Eichenprozessionsspinners mit denen des Kiefernprozessionsspinners vergleichbar, und inwieweit ist ein gemeinsames Vorgehen bei der Entwicklung von Bekämpfungsstrategien sinnvoll und möglich?

Neben dem Eichenprozessionsspinner ist auch der Kiefernprozessionsspinner in Deutschland verbreitet. Als ein nicht überwiegend wärmeliebendes Faunenelement, ist diese Art vorwiegend in nördlichen Ländern Europas vertreten. Vorkommen wurden vor allem im Norden Mittel- und Osteuropas registriert, im Nordosten Deutschlands (Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen), in Dänemark (Bornholm), Schweden (Gotland, Öland), in Polen und der Russischen Föderation (Kaliningrad, Moskau). Sporadisch wird diese Art auch in Frankreich und Spanien angetroffen. Besiedelt werden alle Arten der Gattung Pinus (Kiefer), besonders auf schlechtwüchsigen Standorten, wie zum Beispiel Dünenaufforstungen. In Deutschland wurde der Kieferprozessionsspinner bereits im Jahr 1756 bei Dresden (Sachsen) nachgewiesen. In Brandenburg wurde die Art 1902 zeit- und stellenweise häufig gemeldet. Als relevanter Forstschädling mit Massenvermehrung trat der Kiefernprozessionsspinner 1947 bis 1949 im Bundesland Sachsen (Hoyerswerda) auf einer Schadfläche von ca. 2 500 Hektar auf. In dieser Zeit versuchten erstmals Forstbeamte, durch Zuchten die Lebensweise dieser Schmetterlingsart zu untersuchen.

Nach langer Unauffälligkeit wurde der Kiefernprozessionsspinner in 2008 wieder häufiger in Brandenburg beobachtet, wobei es sich hierbei um nur geringe Dichten und ein kleinflächiges Auftreten handelt. Weitere betroffene Gebiete befinden sich bisher in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern (Lubmin, Usedom), Berlin und Sachsen (östlich der Elbe).

Wie bei dem Eichenprozessionsspinner, schadet auch der Kiefernprozessionsspinner seiner Wirtsbaumart durch ausgedehnten Blattfraß. Die Schadenssymptome ähneln denen der Buschhornblattwespe. In der Vergangenheit beschränkte

sich der Fraß auf 40 bis 50 Meter breite Streifen entlang von Waldwegen, Bestandesrändern und Schneisen. Als vorbeugende waldbauliche Maßnahme wird die Begründung von Mischwald empfohlen.

Da es sich bei dem Kiefernprozessionsspinner um eine Art der kühleren Klimate handelt und mittels Waldumbaumaßnahmen, die bereits seit ca. 1993 in Kiefernreinbeständen umgesetzt werden, langfristig eine Dämpfung hinsichtlich Häufigkeit und Intensität von Massenvermehrungen phyllophager Schmetterlingsarten erwartet wird, ist eine Vergleichbarkeit mit dem Eichenprozessionsspinner nicht gegeben. Auch unterscheiden sich beide Arten bezüglich der Biologie und des bevorzugten Habitats, wobei der Eichenprozessionsspinner neben Waldgebieten und Waldrändern zunehmend auch besonnte Einzelbäume im urbanen Bereich besiedelt.

Die Entwicklung von Bekämpfungsstrategien ist daher individuell für den Eichenprozessionsspinner vorzunehmen.

8. Gäbe es allein aus Sicht des Waldschutzes – also wenn keine gesundheitlichen Probleme beim Menschen auftreten würden – hinreichende Gründe, gegen die Ausbreitung des Eichenprozessionspinners vorzugehen?

Unter welchen Umständen führen die Fraßschäden zu nennenswerten wirtschaftlichen Schäden?

Der Eichenprozessionsspinner neigt zu Massenvermehrungen (Gradationen). Er wird wegen der Gefahr wiederholter Fraßschäden im Verlauf einer Massenvermehrung als Bestandesschädling angesehen. Bei der Einschätzung der Bestandesgefährdung müssen das Wissen um die Physiologie der Eiche (Ringporer), die Vielfalt weiterer Faktoren der Eichen-Komplexkrankheit (Eichensterben) und vorliegende Erfahrungen über erhöhte Absterberaten der Eichen bis hin zu Bestandesverlusten in den betroffenen Forstrevieren berücksichtigt werden.

Dem Fraß der Eichenprozessionsspinnerraupen folgt regelmäßig Mehltaubefall an Regenerations- und Johannistrieben, der damit auch eine mögliche Assimilation der Bäume im Spätsommer verhindert. Das Absterben einzelner Bäume führt zur Verlichtung der Bestände und fördert so wärmeliebende Holz- und Rindenbrüter wie Eichenprachtkäfer. Mit den aufgrund der Klimaveränderungen immer häufiger zu erwartenden Witterungsextremen – wie unter anderem Spätfrost und Dürre – erhöht sich die Gefährdung der Bestände zusätzlich. Ohne Pflanzenschutzmaßnahmen muss bei dem in der Regel über mehrere Jahre anhaltenden starken Befall auf einer Fläche mit dem Absterben von Eichenbeständen gerechnet werden.

Wie die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, kann mehrjähriger Befall durch den Eichenprozessionsspinner in Kombination mit dem Fraß weiterer schädlicher Schmetterlingsarten und zusätzlich Befall durch blattzerstörende Pilze zu Vitalitätsverlusten bis hin zum Absterben befallener Eichen führen. Kahlfraßereignisse durch den Eichenprozessionsspinner führen in jedem Fall zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden durch Zuwachsverluste.

Der einzige kurzfristig beeinflussbare Faktor der „Eichen-Komplexkrankheit“ ist die Eindämmung des Blattmasseverlustes durch Insekten. Nach einmaligem Kahlfraß und bei Witterungsextremen kann das Ausmaß von Bestandesschäden durch eine Pflanzenschutzmittelanwendung (Verhinderung von Fraßschäden) verringert werden.

9. Wie viele Menschen, die sich beruflich im Wald aufhalten und wie viele Waldbesucher sind in den letzten Jahren von den Raupen verletzt, gefährdet bzw. geschädigt worden?

Es gibt keine gesetzlich festgelegte Meldepflicht an die Gesundheitsbehörden und keine statistische Erhebung über die Anzahl betroffener Personen und dem Ausmaß der Gesundheitsschäden. Aus den Informationen der Länder ist zu schließen, dass jährlich viele Personen (Waldarbeiter, Forstdienste, Beschäftigte der Pflanzenschutz- und Waldschutzdienste, Brennholz-Selbstwerber, Spaziergänger, Waldkindergärten oder Besucher von Restaurants) betroffen sind.

10. Welcher Befallsgrad des Waldes und welche Zahl von durch juckende, entzündliche Hautausschläge mit starkem Juckreiz, mit Rötungen, Quaddeln, Bläschen (sogenannte Raupendermatitis) betroffenen Menschen reicht aus, um den großflächigen Einsatz von Insektiziden zu rechtfertigen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Siehe auch Antwort zu Frage 1.

11. Wie lange entfalten die Raupenhaare auch nach dem Absterben der Raupen noch ihre gesundheitsschädigende Wirkung beim Menschen?

In der Literatur wird berichtet, dass die Gefährlichkeit der Raupenhaare des Kiefernprozessionsspinners (*Thaumetopoea pityocampa*) nicht verjährt. Untersuchungen von 1927 bis 1939 haben gezeigt, dass die Brennhaare auch nach zwölf Jahren die gleiche gesundheitsschädigende Wirkung besitzen. Nach Angaben des Autors (HASE 1939) gilt dies auch für Raupenhaare des Eichenprozessionsspinners.

Nach Untersuchungen in den Niederlanden sollen die Raupenhaare auf den abgestreiften Larvenhäuten ihre gesundheitsschädliche Wirkung noch mindestens sechs Jahre behalten.

12. Inwieweit werden neben dem Menschen auch Tiere durch die Brennhaare des Eichenprozessionsspinners gesundheitlich beeinträchtigt?

Welche Tierarten sind besonders betroffen?

Auch andere Säugetiere – Wild- wie Haustiere – reagieren empfindlich auf die Brennhaare des Eichenprozessionsspinners. Experten gehen davon aus, dass bei Wild- und Haustieren grundsätzlich ähnliche Symptome beim Kontakt mit Brennhaaren auftreten wie beim Menschen, auch wenn es bei ihnen recht selten zu Erkrankungen kommt. Außerdem ist es möglich, dass Tiere als Überträger fungieren, wenn die Brennhaare auf dem Fell haften bleiben. Besonders gefährdet durch die Brennhaare sind Tiere, die in der Nähe von befallenen Bäumen weiden. Auch durch Erntegut, wie z. B. Heu, kann es in Ställen zu Erkrankungen kommen, wenn kontaminiertes Eichenlaub mit eingebunden wurde.

13. Welche Insektizide wurden in den Jahren seit 2005 neben Dipel ES zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners in welchem Umfang eingesetzt (bitte nach Wirkstoff, ausgebrachter Wirkstoffmenge und Ausbringungsjahr aufschlüsseln)?

Hersteller und Vertreiber von Pflanzenschutzmitteln sind gemäß § 64 des Pflanzenschutzgesetzes verpflichtet, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) jährlich die Mengen der Pflanzenschutzmittel und darin enthaltenen Wirkstoffe zu melden, die im Inland abgegeben oder ausgeführt wurden. Für Pflanzenschutzmittel, deren Inverkehrbringen vom BVL gemäß § 29 des Pflanzenschutzgesetzes (Notfallsituation) genehmigt wurde, be-

steht keine Meldepflicht. Diese Mittel gehen mit der genehmigten Menge in die Statistik ein, sofern keine anderen Informationen vorliegen. Eine Aussage zu tatsächlich angewandten Produktmengen ist generell als auch bezogen auf einzelne Anwendungsgebiete nicht möglich.

Die Gruppe „Freifressende Schmetterlingsraupen“ umfasst neben dem Eichenprozessionsspinner verschiedene Insektenarten, unter anderem die Raupen der Kieferfräßegeellschaft (Kiefernspinner, Kiefernspanner, Forleule, Nonne), der Eichenfräßegeellschaft (Eichenwickler, Kleiner und Großer Frostspanner), des Schwammspinners oder der Blattwespen.

Folgende Pflanzenschutzmittel waren bzw. sind seit 2005 im Forst zur Bekämpfung freifressender Schmetterlingsraupen zugelassen:

Produkt	Wirkstoff	Zugelassen bis	Anwendung
Karate WG Forst	Lambda-Cyhalothrin	31. 12. 2007	mit Bodengeräten oder Hubschraubern
Dipel ES	Bacillus thuringiensis subsp. kurstaki Stamm HD-1	28. 02. 2011	mit Bodengeräten oder Hubschraubern
Dimilin 80 WG	Diflubenzuron	31. 12. 2014	mit Bodengeräten oder Hubschraubern
Karate Forst flüssig	Lambda-Cyhalothrin	31. 12. 2018	ausschließlich mit Bodengeräten
Dipel ES	Bacillus thuringiensis subsp. kurstaki Stamm HD-1	31. 12. 2021	ausschließlich mit Bodengeräten

14. Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen für den Einsatz dieser Insektizide vorliegen?

Welche Vorkehrungen zur Abwehr von Gesundheitsschäden sind zu ergreifen?

Für die Anwendung von Insektiziden als Pflanzenschutzmaßnahme gelten die Regeln des Pflanzenschutzgesetzes. Das Insektizid muss eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben oder es muss eine Notfallzulassung nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Pflanzenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorliegen (nicht anders abzuwehrende Gefahr). Bei der Anwendung sind außerdem die mit der Zulassung bzw. der Notfallzulassung festgelegten Anwendungsbestimmungen und Auflagen zu beachten sowie die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz. Die Anwendung darf nur durch Personen erfolgen, die sachkundig sind. Soll die Anwendung mit Luftfahrzeugen erfolgen, sind außerdem die Voraussetzungen des § 18 des Pflanzenschutzgesetzes zu beachten. Das anzuwendende Pflanzenschutzmittel muss durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Benehmen mit dem Julius Kühn-Institut, dem Bundesinstitut für Risikobewertung und dem Umweltbundesamt grundsätzlich für die Anwendung mit Luftfahrzeugen genehmigt sein und die Durchführung der Maßnahme selbst muss durch die zuständige Behörde des Landes genehmigt sein. Das Land ist auch für die Überwachung der Anwendung zuständig.

Wird ein Insektizid gegen den Eichenprozessionsspinner als Biozid zum Schutz der Gesundheit des Menschen angewandt, so muss dieses gemäß der Biozid-Produkt-Richtlinie 98/8/EG zugelassen bzw. registriert sein. Die Zulassung eines Biozid-Produktes ist nur möglich, wenn der darin enthaltene Wirkstoff zuvor in einem europäischen Verfahren bewertet und mittels einer unmittelbar geltenden Entscheidung der Europäischen Kommission in den Anhang der Richtlinie 98/8/EG (Positivliste) aufgenommen worden ist.

Gemäß § 28 Absatz 8 des Chemikaliengesetzes sind Biozid-Produkte, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die für die betreffende Produktart in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 vom 4. Dezember 2007 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten aufgeführt sind, bis zur Entscheidung über die Aufnahme der/des Wirkstoffe/s, längstens aber bis zum 13. Mai 2014 zulassungsfrei verkehrsfähig.

Biozid-Produkte mit den Wirkstoffen Margosa-Extrakt, Diflubenzuron oder Lambda-Cyhalothrin sind derzeit aufgrund von Übergangsregelungen in Deutschland zulässig, ohne dass sie bisher in einem Zulassungsverfahren abschließend auf ihre Unbedenklichkeit geprüft wurden. Eine Zulassungsentscheidung, basierend auf einer Risikobewertung des Produktes und somit eine abschließende Beurteilung ihrer Vertretbarkeit für Mensch und Umwelt, ist derzeit noch nicht erfolgt. Im Rahmen des oben genannten europäischen Verfahrens ist jedoch die Einstufung und Kennzeichnung der Stoffe betrachtet worden (siehe auch Antworten zu den Fragen 19 und 20).

Biozid-Produkte mit dem Wirkstoff Alpha-Cypermethrin sind derzeit noch verkehrsfähig, es liegt jedoch für den Wirkstoff Alpha-Cypermethrin im Rahmen des EG-Überprüfungsprogramms für alte Biozid-Wirkstoffe ein Vorschlag vor, diesen Wirkstoff mittels einer unmittelbar geltenden Entscheidung der Europäischen Kommission (Nichtaufnahme in den Anhang I) für den Biozid-Bereich zu verbieten.

Im Rahmen einer Informationsmitteilung an die Länder werden bei Verwendung der genannten Biozid-Produkte bis zur Entscheidung über eine Biozid-Produkt-Zulassungserteilung Risikominderungsmaßnahmen empfohlen, die sich an denen vergleichbarer Pflanzenschutzmittel orientieren.

15. Wie ist der Erfolg des Insektizideinsatzes gegen Eichenprozessionsspinner einzuschätzen?

In welchem Maß kann der Raupenbefall durch den Einsatz der Insektizide kurzfristig und langfristig verringert werden?

Ein gezieltes Vorgehen in Befallsschwerpunkten zeigt Erfolge. Nach der Anwendung von Insektiziden in bestandesgefährdeten Eichenbeständen mit Helikoptern beruhigte sich das Schädgeschehen lokal, z. B. in Brandenburg, Bayern und Baden-Württemberg, sicherlich auch gefördert durch die konsequente Anwendung des selektiv wirkenden biologischen Pflanzenschutzmittels Dipel ES und des Häutungshemmers Dimilin. Auch wurde an den Verpuppungsnestern ein auffälliges Vorkommen natürlicher Gegenspieler beobachtet (Schwarze Schlupfwespen und Raupenfliegenlarven). In diesem Bereich sind Bestandesverluste der Eiche verhindert worden.

Die langfristige Wirkung einer Insektizidanwendung ist unter anderem abhängig vom Wiederbesiedlungsdruck in behandelten Wäldern und damit von der Entfernung zum nächsten unbehandelten Waldbestand. Ein weiterer wichtiger Faktor sind die Witterungsbedingungen in den Folgejahren. Bei vollflächigen Insektizidanwendungen in isoliert gelegenen Waldbeständen ist eine Wirkungsdauer von mindestens drei Jahren nachgewiesen.

Auf Grund der eingeschränkten Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln und einschränkender Anwendungsbestimmungen für Anwendungen mit Helikoptern, ist eine nachhaltige Anwendung zugelassener Insektizide im Forst immer häufiger nicht möglich. Infolgedessen konnten einzelne Behandlungen von massiv befallenden Flächen im letzten Jahr nicht oder nicht mehr rechtzeitig durchgeführt werden.

16. Welche Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaften, die in und an den Eichen leben, sind durch den Einsatz der Insektizide zu befürchten bzw. zu erwarten?

Welche diesbezüglichen wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen vor?

Sowohl Insekten als auch Spinnentiere werden durch den Einsatz von Insektiziden getötet. Das Ausmaß der Auswirkungen hängt vom Wirkungsspektrum der verwendeten Mittel ab:

- *Bacillus thuringiensis* wirkt auch auf andere Schmetterlingsraupen,
- das Fraßgift „Dimilin“ wirkt auf sich häutende pflanzenfressende Insekten und möglicherweise auch auf deren Fressfeinde,
- das Kontaktinsektizid „Karate“ mit Breitband-Wirkung wirkt auf die gesamte Arthropodenfauna in den behandelten Kronenbereichen.

Zu Auswirkungen von Insektizidanwendungen in Wäldern liegen Untersuchungen aus Deutschland und aus verschiedenen anderen Ländern vor. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass eine Kompensation von Schäden im Wesentlichen durch Einwanderung von Tieren aus nicht beeinträchtigten Bereichen ermöglicht wird, wobei eine vollständige Kompensation je nach behandelter Flächengröße auch länger als ein Jahr dauern kann.

17. Welche Auswirkungen hat das flächenhafte Ausbringen der Insektizide (z. B. durch Hubschrauber) auf im Wald lebende Tiere, insbesondere auf Vögel während der Brutzeit, aquatische Organismen oder Bienen?

Eine Zulassung bzw. Genehmigung wird durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für ein Pflanzenschutzmittel nur ausgesprochen, wenn unter anderem unvertretbare Auswirkungen auf den Naturhaushalt als Folge der vorgesehenen Anwendung ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls werden zusätzliche Risikominderungsmaßnahmen (Anwendungsbestimmungen) mit dem Ziel der Minderung der Exposition von gefährdeten Organismengruppen erteilt.

Pflanzenschutzmittel mit den insektiziden Wirkstoffen Diflubenzuron (Dimilin 80 WG) und Lambda-Cyhalothrin (Karate Forst flüssig) sind sehr giftig für Gewässerorganismen, insbesondere Fische und Krebstiere. Bei der Anwendung mit Hubschraubern sind daher Abstände von 100 Metern zu Oberflächengewässern einzuhalten, um Einträge durch Abdrift auszuschließen, die zu unvertretbaren Effekten führen könnten. Auswirkungen des Wirkstoffs *Bacillus thuringiensis* (Dipel ES) sind als erheblich weniger gravierend zu bewerten, weshalb in diesem Fall ein Abstand von 25 Metern zu Oberflächengewässern einzuhalten ist.

Insektizide Pflanzenschutzmittel wirken ihrer Zweckbestimmung entsprechend giftig auf Arthropoden (Insekten, Spinnentiere): In Abhängigkeit von der Selektivität des Wirkstoffs und dem relevanten Expositionsweg können daher auf den behandelten Flächen Auswirkungen auf Nichtziel-Arthropoden nicht ausgeschlossen werden. Derartige mögliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt müssen gegenüber den Folgen der Einwirkung der Schadorganismen bei Unterlassen der Behandlungsmaßnahme abgewogen werden. Hier ist zu berücksichtigen, dass ein Totalverlust der Waldbäume ebenfalls zu erheblichen Auswirkungen auf das Ökosystem führen würde. Um in jedem Fall eine Wiedererholung von möglicherweise beeinträchtigten Populationen von Nichtziel-Arthropoden zu gewährleisten, wurden Risikominderungsmaßnahmen erteilt, die den Umfang der Behandlungsflächen beschränken (z. B. bei Karate Forst flüssig: maximal 50 Prozent einer zusammenhängenden Waldfläche, keine Behandlung des Waldrandes), wodurch Refugialflächen erhalten bleiben. Diese Maßnahmen dienen ebenso dem Schutz von anderen insektenfressenden Wildtieren, insbeson-

dere Vögeln, die nicht durch eine direkte Einwirkung der Pflanzenschutzmittel, sondern möglicherweise durch einen auf die Insektizidbehandlung zurückzuführenden Nahrungsmangel beeinträchtigt werden könnten. Im Rahmen der Genehmigungen auf Länderebene ist zudem für die betroffenen Flächen zu prüfen, ob bestimmte Teilflächen von einer Behandlung auszunehmen sind, beispielsweise weil dort besonders geschützte Arten von Nichtziel-Arthropoden vorkommen.

Insbesondere stellen die Auflagen sicher, dass bei den Anwendungen ausreichend große Rückzugsräume verbleiben, von denen aus eine Wiederbesiedelung der behandelten Flächen durch die Nichtzielinsekten erfolgen kann.

18. Werden die Eichenbestände durch den Einsatz der Insektizide geschädigt, und wenn ja in welchem Maße?

Welche wissenschaftlichen Nachweise gibt es gegebenenfalls für eine Unbedenklichkeit?

Die im Rahmen der Zulassungsverfahren vorgelegten Daten zu möglichen phytotoxischen Effekten der hier in Frage kommenden Wirkstoffe auf Landpflanzen zeigen für eine Reihe von Arten keine schädlichen Auswirkungen bei den vorgesehenen Aufwandmengen.

Eichenbestände werden nach Beobachtungen der Länder durch die Anwendung der Insektizide nicht geschädigt. Nach den Insektizidanwendungen ist in der Regel eine deutliche Revitalisierung der Eichenbestände zu beobachten.

19. Welche Risiken für die menschliche Gesundheit sind der Bundesregierung bekannt, die von den eingesetzten Insektiziden ausgehen könnten, und wie bewertet die Bundesregierung die Gefahr gesundheitlicher Schäden durch einen vermehrten Einsatz dieser Wirkstoffe, insbesondere hinsichtlich möglicher Störungen des Hormonhaushalts (endokrine Disruption)?

Von einer vermehrten Anwendung kann aus der Sicht der Bundesregierung vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich die Anwendungsintensität im Forstbereich, bezogen auf die Gesamtwaldfläche der Bundesrepublik Deutschland, im Promillebereich bewegt, nicht gesprochen werden.

In Deutschland dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewandt werden, die umfassend geprüft und gemäß Pflanzenschutzgesetz zugelassen sind. Bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung und Einhaltung der festgesetzten Auflagen und Anwendungsbestimmungen sowie der Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz sind keine schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Tier zu erwarten. Die für die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners im Forst zugelassenen Pflanzenschutzmittel wurden gemäß den EU-weit festgelegten Standards bezüglich der Beurteilung der Gesundheitsgefahren geprüft und einer umfassenden Risikobewertung unterzogen. Im Ergebnis der Bewertung sind nach aktuellem Kenntnisstand keine gesundheitlichen Schäden, einschließlich möglicher Störungen des Hormonhaushalts, durch die zugelassenen Insektizide zu erwarten.

Derzeit gibt es im Biozidbereich noch kein zugelassenes und umfassend bewertetes Mittel zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners. Das gesundheitliche Risiko und die Wirksamkeit der als Biozid potenziell verfügbaren Wirkstoffe und Mittel sind derzeit nicht gleichwertig untersucht und auch unterschiedlich zu bewerten.

20. Wie kann den Gesundheitsgefahren durch die Insektizide effektiv begegnet werden?

Welche Schutzvorkehrungen sind zu treffen?

Für Pflanzenschutzmittel gilt die Antwort zu Frage 19.

Für den Biozid-Einsatz im urbanen Bereich sind die technischen und fachlichen Bekämpfungsmöglichkeiten nicht gleichwertig geprüft, da noch keine Zulassung von Biozid-Produkten beantragt wurde. Hier sind die Voraussetzungen für die Wirkstoffbewertung und Zulassung nach dem Biozidrecht, einschließlich der erforderlichen Antragstellung, zu schaffen. Die Verwendung der derzeit im Biozid-Bereich verkehrsfähigen Biozid-Produkte gegen den Eichenprozessionsspinner ist aufgrund von Übergangsregelungen zulässig. Eine Zulassungsentcheidung auf Grundlage einer Risikobewertung des Biozid-Produkts und somit eine abschließende Beurteilung seiner Vertretbarkeit für Mensch und Umwelt einschließlich der Festlegung von Risikominderungsmaßnahmen ist dabei bislang noch nicht erfolgt.

Die im Rahmen einer Informationsmitteilung an die Länder genannten Risikominderungsmaßnahmen bei der Anwendung entsprechender Biozid-Produkte orientieren sich an denen vergleichbarer Pflanzenschutzmittel.

Die Biozid-Wirkstoffe Margosa-Extrakt und Lambda-Cyhalothrin sind bereits im Rahmen eines europäischen Verfahrens bewertet worden. Im Rahmen dieser Bewertung wurde auch die Einstufung eines Stoffes betrachtet. Auf eine endokrinschädliche Wirkung dieser Stoffe ist in diesem Zusammenhang nicht hingewiesen worden.

Für den Übergangszeitraum der zulassungsfreien Verkehrsfähigkeit werden bei Verwendung von Biozid-Produkten Risikominderungsmaßnahmen empfohlen, die sich an denen vergleichbarer Pflanzenschutzmittel orientieren. Sobald Biozid-Produkte zugelassen worden sind, sind die dort festgelegten Risikominderungsmaßnahmen zu beachten.

21. Unter welchen Voraussetzungen ist es aus Sicht der Bundesregierung notwendig, die Insektizide zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners aus der Luft auszubringen, oder ist grundsätzlich nur die gezielte Bekämpfung der Nester mit Sprühkanonen gerechtfertigt?

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist gemäß Pflanzenschutzgesetz grundsätzlich verboten. Eine Ausnahmegenehmigung durch die zuständigen Behörden der Länder ist möglich, wenn die im Pflanzenschutzgesetz genannten Bedingungen erfüllt sind, insbesondere soweit es für eine wirksame Anwendung keine vergleichbaren anderen Möglichkeiten gibt oder gegenüber der Anwendung vom Boden aus eindeutige Vorteile im Sinne geringerer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder den Naturhaushalt bestehen. Eine derartige Genehmigung darf nur für Pflanzenschutzmittel erteilt werden, die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in einem separaten Verfahren im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung, dem Julius Kühn-Institut und dem Umweltbundesamt für Luftfahrzeuganwendungen genehmigt worden sind oder die Anwendung mit Luftfahrzeugen bereits in der Zulassung berücksichtigt worden ist.

Da sich die Raupen des Eichenprozessionsspinners zum Fraß in den Oberkronen von Altbäumen aufhalten, ist eine Bekämpfung nur mit Helikoptern sinnvoll. Die Pflanzenschutzmittel Dipel ES und Dimilin 80 WG wirken als Fraßgifte und müssen am Fraßort gezielt von den Raupen aufgenommen werden. Lediglich Pflanzenschutzmittel auf Basis synthetischer Pyrethroide (Karate Forst Flüssig) könnten bei einer gezielten Applikation auf die Nester eine begrenzte Wirkung

entfalten. Innenliegende Raupen sind aber möglicherweise durch Artgenossen und Gespinste geschützt.

Eine gezielte Anwendung von sogenannten Sprühkanonen auf die Gespinnster wird aus zwei Gründen nicht empfohlen:

- Die Raupennester sind in der gesamten Krone der Altbäume verteilt. Der „Sprühstrahl“ kann vom Boden aus kaum gezielt eingesetzt werden, da Zweige und Blätter die Nester verdecken.
- Eine Sprühkanone, die vom Boden aus in Höhen von 10 bis 15 Metern sprüht, erzeugt eine hohe Abdrift. Hierzu liegen dem BVL im Gegensatz zur Hubschrauberanwendung bisher keine Abdriftwerte vor.
- Personen, die solche Sprühkanonen bedienen müssten, wären den dabei aufgewirbelten Brennhaaren direkt ausgesetzt.

Eichenprozessionsspinner: „Eine ganz klare Gefechtslage“



SACHSEN-ANHALT

Kommunen sind selbst verantwortlich, aber das Land ist alarmiert

Kalbe (cn) • Seit Monaten warnen Schilder in den Eingangsbereichen der Kalbenser Grünanlagen vor dem Eichenprozessionsspinner. Dessen Larven bilden Gifthärchen, die beim Menschen schwere Hautreizungen auslösen können. Weil die Gefahr offenbar immer noch nicht gebannt sei, werde, so der Abgeordnete und Familienvater Mirko Wolff während der jüngsten Stadtratssitzung, in Kindereinrichtungen, aber auch in Familien Abstand davon genommen, die Parks zu besuchen. Wolff wollte von Bürgermeister Karsten Ruth wissen, wie denn 2013 mit dem offenbar zunehmenden Problem umgegangen werden solle. Denn schon im vergangenen Jahr war der Eichenprozessionsspinner so massiv aufgetreten, dass sogar Kita-Feste abgesagt und Baumaßnahmen unterbrochen werden mussten.

Ruth erklärte dazu, dass er bereits an das Städtetz herangetreten sei. „Denn das Ganze nimmt mittlerweile Dimensionen an, die wir als Stadt allein nicht bewältigen

können“, so seine Worte. Und auch der Finanzausschussvorsitzende Wilfried Hartmann fügte an: „Das ist ein hochbrisantes Thema. Man muss da auf die Politik einwirken. Denn es handelt sich um ein Problem, das nur landesweit zu lösen ist.“

Tatsächlich sind die dortigen Behörden alarmiert. Detlef Thiel, Pressesprecher des Landes-Umweltministeriums, erklärte dazu: „Wir führen im politischen Raum Gespräche, um auch andere Ressorts dafür zu sensibilisieren“, und gemeinsam nach Lösungswegen zu suchen. Zwar gebe es, so Thiel, in diesem Fall, „eine ganz klare Gefechtslage“. Und das bedeute, dass die Kom-

munen selbst dafür zuständig seien, präventive Maßnahmen zu ergreifen. Doch stelle es für viele nicht nur ein finanzielles, sondern auch ein fachliches Problem dar. In diesem Falle sollte die Untere Forstbehörde kontaktiert werden. Dort gebe es Hinweise dazu, welche Maßnahmen gegen den Eichenprozessionsspinner zu ergreifen seien. In puncto Finanzierung sollten die Städte und Gemeinden sich auch hilfesuchend an die Kreistage wenden, so Thiel. Allerdings sieht der hiesige Landrat Michael Ziche eine klare Eigenverantwortung der Kommunen, wie er im Volksstimmengespräch sagte. Er will das Thema auch auf der nächsten Zusammenkunft mit den Bürgermeistern besprechen.

Es wird vermutet, dass der Eichenprozessionsspinner wieder gehäuft auftritt, seit eine Änderung des Pflanzenschutzrechtes in Kraft getreten ist. Diese macht es dem Landesforstbetrieb laut Detlef Thiel unmöglich, die bis dato übergreifend erfolgten Präventionsmaßnahmen fortzuführen.

IV, VS, GRD, 28.09.

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3762 • 39012 Magdeburg

**Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)**
Herrn Norbert Eichler
Sternstr. 3
39104 Magdeburg

Der Minister

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle									
Präs.	14. Nov. 2012						ZN		
LGF	1	2	3	4	5	6	Wv.: Ø		
				2			zdA.		

Ba für RuV 28.11.

Präs. m. u. 15/11 Ba 15/11

UNSA oder E-Mark-Ratfdr.

Magdeburg, 11.11.2012

Eichenprozessionsspinner

Sehr geehrter Herr Eichler,

in den vergangenen Jahren hat sich der Befall von Eichen durch den Eichenprozessionsspinner massiv verschärft. Betroffen sind mittlerweile der Fläming und die gesamte Altmark. Der Befall trifft nicht nur Waldgebiete, sondern zunehmend auch einzelne Bäume und Alleen. Durch mehrjährigen starken Befall kann es dabei zum Absterben von Waldbeständen oder Teilen von solchen kommen (Forstschutzproblem). Darüber hinaus bringt der Befall durch die giftigen Nesselhaare der Raupen aber auch zunehmend gesundheitliche Risiken für die Bevölkerung mit sich (Hygieneproblem), ferner kann es durch Absterbeerscheinungen an Kronenteilen oder ganzen Bäumen auch zu Verkehrssicherungsproblemen kommen.

Es steht zu befürchten, dass sich der Befall im kommenden Frühjahr fortsetzt. Aus diesem Anlass mache ich Sie darauf aufmerksam, dass sich die Zuständigkeit der Forstverwaltung für die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ausschließlich auf Waldbestände beschränkt. Auch in Wäldern dürfen die Forstbehörden nach geltender Rechtslage nur dann tätig werden, wenn diese Waldbestände abzusterben drohen.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1727
E-Mail: poststelle@mlu.sachsen-anhalt.de
www.mlu.sachsen-anhalt.de

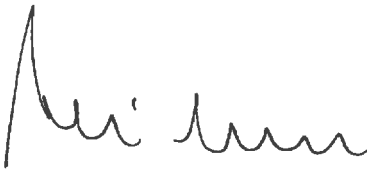
Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

Die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners wegen der gesundheitlichen Aspekte liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden (Gefahrenabwehr), die Beseitigung Gefahrenquellen im Sinne der Verkehrssicherung bei den jeweiligen Eigentümern.

Ich habe wegen der großflächigen Betroffenheit am 3. September 2012 die Staatssekretäre aus den betroffenen Häusern (Innenministerium, Sozialministerium, Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr) zu der Problematik informiert. Ich wurde von der Runde gebeten, Sie über die Sach- und Rechtslage zu informieren und bitte, diese Informationen an die von Ihnen vertretenen kommunalen Gebietskörperschaften weiterzugeben.

Zu dem Thema hat das Landesamt für Verbraucherschutz eine Broschüre herausgegeben, die ich Ihnen als Grundlage empfehle und zur Geschäftserleichterung nochmals beifüge.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hermann Onko Aeikens', written in a cursive style.

Dr. Hermann Onko Aeikens

Anlage

Verteiler:

**Herrn
Dr. Michael Ermrich
Landkreis Sachsen-Anhalt e. V.
Geschäftsstelle
Albrechtstraße 7
39104 Magdeburg**

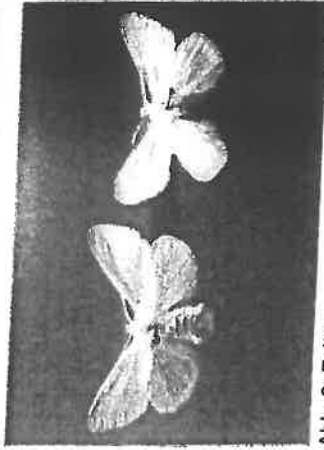


Abb. 3: Falter



Abb. 4: Raupe



Abb. 5: Eigelege



Abb. 7: KahlfräÙ an Bergahorn



Goldflafer (*Euproctis chrysorrhoea* L.)

Schädliche Spinnerraupen



Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processionea* L.)

Bearbeiter:
Bildnachweis: Dr. Annette Kusterer
LLFG

Stand:

März 2012

Herausgeber:

Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ST
Strenzfelder Allee 22
06406 Bernburg
Tel.: 03471/334-341, Fax: 03471/334 109
Internetangebot der LLFG: www.isip.de>Sachsen-Anhalt
www.llfg.sachsen-anhalt.de

Druck:

Druckerei Lohmann Egeln



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau

Eichenprozessionsspinner und Goldafter

Spinnerarten, besonders aus der Familie der Trägspinner (*Lymantriidae*), neigen unter günstigen Bedingungen zur Massenvermehrung und werden zu gefürchteten Schädlingen. In den letzten Jahren kam es zu vermehrtem Auftreten des Eichenprozessionsspinners (*Thaumetopoea processionea* L.) und des Goldafters (*Euproctis chrysorrhoea* L.)

Elchenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processionea* L.)

Der Eichenprozessionsspinner ist ein kleiner unscheinbarer Schmetterling, welcher für Menschen ungefährlich ist. Die Weibchen legen bis zu 300 Eier im Kronenbereich der Eichen ab und tarnen sie mit grauer Afterwolle. Die Raupen schlüpfen zur Zeit des Blattaustriebes und durchlaufen 6 Stadien. Ab dem 3. Larvenstadium sind Brennhaare ausgebildet, welche das Nesselgift Thaumetopein enthalten. Dieses ist allergieauslösend. Die Raupen sind am Anfang grau und zeigen später eine breite dunkle Rückenlinie. Die jungen Raupen fressen zunächst an austreibenden Knospen, später kommt es zum Lochfraß der Blätter. Ab dem 5. Larvenstadium entstehen an Astgabelungen und am Stamm die typischen Nester, die bis zu 1 Meter lang werden und den Raupen als Übernachtungsplatz dienen. Von hier ziehen die Raupen in Prozessionen, zu Beginn einzeln hintereinander, später auch nebeneinander, auf Nahrungs-suche. Die Verpuppung erfolgt in den Raupennestern und dauert 3-6 Wochen. Die Brennhaare können mit dem Wind verbreitet werden und verbleiben auch am Baum, wenn die Falter bereits geschlüpft sind.



Abb. 1: Eigelege in Reihe

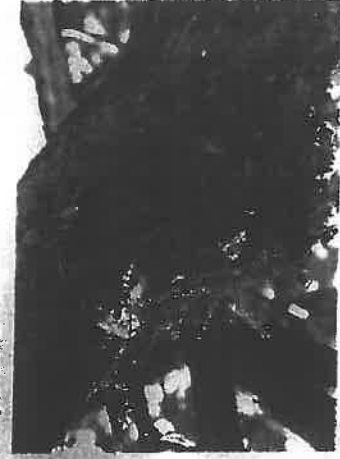
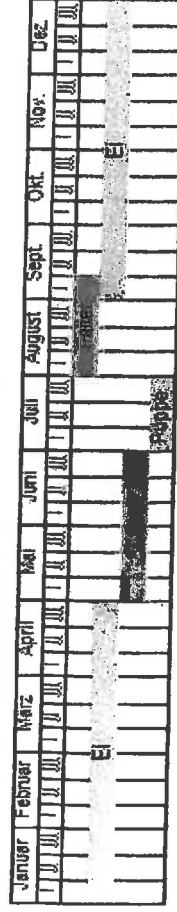


Abb. 2: Nest mit Häutungen

Entwicklungsverlauf



Gegenmaßnahmen

Eine chemische Bekämpfung ist bis zum 2. Larvenstadium mit den zum jeweiligen Zeitpunkt zugelassenen Mitteln möglich.

Eine mechanische Bekämpfung (durch Absaugen der Nester) ist möglich, sollte aber von entsprechenden Spezialfirmen durchgeführt werden.

Goldafter (Euproctis chrysorrhoea L.)

Der Goldafter ist ein schneeweißer Falter mit rund 3 cm Flügelspannweite, welcher in den Abend- und Nachtstunden fliegt. Der Kopf und Vorderleib ist dicht mit weißen, der Hinterleib mit dunkel bis goldbraunen Härchen bedeckt. Die Eier werden auf die Blätter haufenweise abgelegt und mit der goldbraunen Afterwolle des Weibchens bedeckt. Der Goldafter tritt an fast allen Obstbäumen, vornehmlich an Birne, Apfel und Pflaume, aber auch an Weißdorn, Schlehen, Eichen u.a. Gehölzen auf. Aus den Eiern schlüpfen ab Mitte August schwarzgraue, behaarte Raupen, um sich an den Triebenden ein Gespinst zum Schutz vor Witterungseinflüssen anzufertigen. Bei sonnigem Wetter verlassen die Räupchen das Gespinst, um in der Umgebung gesellig die Blätter zu benagen. In der Regel richten die Raupen im Herbst keinen großen wirtschaftlichen Schaden an. Das Gespinst wird bis Oktober erweitert und verdichtet und dient der Überwinterung der Raupen bis in den April. Die Gespinste werden auch als Raupennester bezeichnet. Mit Beginn des Laubautstriebs im Frühjahr verlassen die Raupen die Gespinste und fressen. Mit zunehmender Raupengröße wird der Fraß stärker, so dass nur noch mit feinen Gespinstfäden überzogene Blattstiele zu finden sind. Im letzten Raupenstadium kann es zum Kahlfraß an den Bäumen kommen. Ab Ende Juni verpuppen sich die Raupen zwischen Astgabeln, Rindenrissen oder am Boden in einem schmutzig gelben bis grauen Kokon. Nach ca. 2 Wochen schlüpft der Falter.

Entwicklungsverlauf



Gegenmaßnahmen

Die wirkungsvollste, umweltschonendste und billigste Bekämpfung des Goldfischers ist das Herausschneiden und Verbrennen der Raupennester während der Wintermonate. Beim Schnitt sollte entsprechende Schutzausrüstung getragen werden, da der Kontakt mit Raupenhaaren zu Hautreizungen und Allergien führen kann.

Der Termin für den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist vom Beginn der Fraßaktivität abhängig und sollte so früh wie möglich gewählt werden.